

§ 51 Oö. FWG 2015

Oö. FWG 2015 - Oö. Feuerweggesetz 2015

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.11.2024

1. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 1. das Feuerwehrkorpsabzeichen unbefugt öffentlich führt (§ 7 Abs. 1),
 2. ein Ehrenzeichen unbefugt öffentlich trägt (§ 7 Abs. 2),
 3. die Bekleidung iSd. Bekleidungsordnung nach § 11 oder Dienstabzeichen unbefugt öffentlich trägt.(Anm: LGBl.Nr. 95/2024)
2. (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen.

In Kraft seit 01.12.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at